

§ 2 Ergänzende Leistung für Kinder

¹Ärztinnen und Ärzte erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

- a) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 in Höhe von 41,27 €,
- b) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 in Höhe von 42,10 €,
- c) ab 1. Januar 2028 in Höhe von 42,52 €

monatlich. ²Die ergänzende Leistung für Kinder wird insgesamt höchstens in der Höhe gewährt, in der das Tabellenentgelt (ohne vorweggewährte Stufen nach § 16 Absatz 3 und 4 TV-Ärzte) und die persönliche Zulage (§§ 13, 14 Absatz 2 TV-Ärzte) hinter dem Grenzbetrag für die ergänzende Leistung für Kinder (Kindergrenzbetrag) zurückbleiben. ³Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

- a) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 6.186,23 €,
- b) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 6.309,95 €,
- c) ab 1. Januar 2028 6.373,05 €

monatlich. ⁴Der Kindergrenzbetrag nach Satz 3 von nicht vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten vermindert sich entsprechend dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit.